

**Gebührensatzung  
zur Satzung über das Bestattungswesen  
der Gemeinde Oberrieden**  
vom 16.01.2012

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberrieden folgende

**Gebührensatzung:**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - Grabgebühren
  - Bestattungsgebühren
  - sonstige Gebühren.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
- d) wer die Kosten veranlaßt hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt für

ein Familiengrab	190,-- €
ein Einzelgrab	60,-- €
ein Reihengrab	60,-- €
ein Kindergrab	20,-- €
ein Urnengrab	30,-- €

(2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt bei

Familiengräber	für 10 Jahre	90,-- €
Einzelgräber	für 10 Jahre	30,-- €
Kindergräber	für 10 Jahre	10,-- €
Urnengrab	für 10 Jahre	20,-- €

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen (Leichenhaus, Friedhofmauer usw.) verlangt die Gemeinde eine jährliche Gebühr. Diese beträgt für

ein Familiengrab	15,-- €
ein Reihengrab	15,-- €
ein Einzelgrab	15,-- €
ein Urnengrab	15,-- €

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

Die Gebühren anlässlich des Sterbefalles und der Beerdigung gestalten sich wie folgt:

a) Geleistete Dienste im Leichenhaus	nach Aufwand
b) Benützung des Leichenhauses, pauschal	25,-- €
c) Benützung des Leichenhauses für die vorübergehende Einstellung einer Leiche, pauschal	30,-- €
d) Grabherstellung bis zu einer Tiefe von 2,40 m und Schließung des Grabes ohne Erdabfuhr	nach Aufwand
e) Grabherstellung bis zu einer Tiefe von 2,40 m und Schließung des Grabes mit Erdabfuhr	nach Aufwand
f) Dienstleistung während der Beerdigung	nach Aufwand
g) Nebenkostenpauschale (Desinfektion, Reinigung, etc.)	20,-- €
h) Beisetzung einer Aschenurne	nach Aufwand
i) Benützung des Erdcontainers, pauschal	100,-- €

**§ 7  
Sonstige Gebühren**

- (1) Leichenausgrabungen und Wiederbeerdigungen:
- |   |              |
|---|--------------|
| a) Öffnen und Schließen des bisherigen Grabes einschl. Aushebung der Leichenreste | nach Aufwand |
| b) Benutzung des Leichenhauses, pauschal  | 25,-- €      |
| c) Öffnen und Schließen des neuen Grabes  | nach Aufwand |
| d) Verwaltungsgebühr, pauschal  | 20,-- €      |
| e) Benützung des Erdcontainers  | nach Aufwand |
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern:
- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung der in § 14 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Oberrieden genannten Anlagen | 10,-- € |
| b) für die nachträgliche Genehmigung der vorgenannten Anlagen  | 20,-- € |

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen vom 26.10.2004 außer Kraft.

Oberrieden, 16.01.2012

gezeichnet

Georg Leinsle  
1. Bürgermeister